

Archiv

B e g r ü n d u n g

Billstedt 57

16.12.69

I

Der Bebauungsplan Billstedt 57 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Juli 1969 (Amtlicher Anzeiger Seite 905) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet sowie als Grünflächen und Außengebiete aus. Die Bundesautobahn Südliche Umgehung Hamburg ist als Autobahn gekennzeichnet.

III

Die Grundstücke an den Straßen Mümmelmansberg und Steinbeker Hauptstraße sind überwiegend mit eingeschossigen und teilweise mit zweigeschossigen Wohngebäuden bebaut; in einigen befinden sich Läden. Zum Teil dienen die Grundstücke landwirtschaftlichen Zwecken oder sind unbebaut.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlichen Flächen zu sichern.

Die Straßen Mümmelmansberg und Steinbeker Hauptstraße werden das neue Wohngebiet am Mümmelmansberg mit den Hauptverkehrsstraßen verbinden. Im jetzigen Zustand mit Kopfsteinpflaster, engen Kurven sowie fehlenden Linksabbiegespuren und Parkbuchten reichen sie für die äußere Erschließung nicht aus. Es ist daher beabsichtigt, diese Straßen auszubauen, an einigen Stellen zu begradigen und die Kurven übersichtlicher zu gestalten.

Für diese Zwecke sind im Plangebiet neue Straßenflächen ausgewiesen. Die Straßenflächen sind so festgesetzt, daß beim Ausbau die vorhandenen Bäume weitgehend erhalten werden können. An mehreren Stellen sind Parkbuchten für den Anliefer- und Besucherverkehr geplant.

IV

Als Straßenfläche sind etwa 22 140 qm (davon neu etwa 4 920 qm) ausgewiesen.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen noch teilweise durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Auf diesen Flächen steht ein Wohngebäude mit einer Wohnung.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.